

Im März 2012

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ist bis einschließlich des Monats der Heirat zu gewähren

Heiratet die allein mit einem Kind in einem Haushalt lebende Mutter und wohnt sie noch nicht mit dem Ehemann zusammen, steht ihr im Jahr der Eheschließung der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (1.308 EUR jährlich)** zeitanteilig bis einschließlich des Monats der Heirat zu. Entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg in einem inzwischen rechtskräftigen Urteil entschieden, dass der Entlastungsbetrag in diesen Fällen nicht rückwirkend für das gesamte Jahr verloren geht.

Nur zeitanteilige Entlastung trotz besonderer Veranlagung

Auch die Wahl der **besonderen Veranlagung** im Jahr der Heirat bringt nur eine zeitanteilige Entlastung.

Zwar werden Ehegatten für den **Veranlagungszeitraum der Eheschließung** steuerlich dann so behandelt, als ob sie diese Ehe nicht geschlossen hätten. Der Entlastungsbetrag knüpft nach Ansicht des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg aber ausdrücklich daran, dass der Steuerpflichtige nicht die Voraussetzungen für die **Anwendung des Splittingverfahrens** erfüllt. Wird die besondere Veranlagung gewählt, haben die Voraussetzungen für das Splittingverfahren gleichwohl vorgelegen.

Weiterführender Hinweis: Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 wird

das Veranlagungswahlrecht für Ehegatten ab dem Veranlagungszeitraum 2013 vereinfacht. Dann stehen nicht mehr sieben, sondern **nur noch vier Veranlagungs- und Tarifvarianten** zur Verfügung; die besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung entfällt.

Zum Hintergrund

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird beim Lohnsteuerabzug durch die **Steuerklasse II** berücksichtigt und wird Steuerpflichtigen gewährt, die

- alleinstehend sind und
- zu deren Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen Kindergeld zusteht.

Alleinstehend sind Steuerpflichtige dann, wenn sie

Abgabetermin

für den Termin 10.4.2012 = 10.4.2012 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.4.2012 = 10.4.2012 (UStVA, LStAnm)

bei **Scheckzahlung**
muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.4.2012 = 13.4.2012 (UStVA, LStAnm)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

1/11	6/11	9/11	1/12
+ 2,0 %	+ 2,3 %	+ 2,6 %	+ 2,1 %

- nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splittingverfahrens erfüllen oder verwitwet sind und
- keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden.

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.7.2011, Az. 1 K 2232/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 114097; Steuervereinfachungsgesetz 2011 (BGBl I 11, 2131)

Für alle Steuerpflichtigen

Werbungskosten: Kein häusliches Arbeitszimmer für Hochschullehrer und Richter

In zwei brandaktuellen Urteilen hat der Bundesfinanzhof erstmals zur Neuregelung der **Abzugsbeschränkung bei häuslichen Arbeitszimmern** entschieden. Dabei hat er klargestellt, dass das häusliche Arbeitszimmer auch nach neuem Recht bei **Hochschullehrern und Richtern** nicht den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung darstellt. Ein Werbungskostenabzug kommt für diese beiden Berufsgruppen damit weiterhin nicht in Betracht.

Mit der durch das Jahressteuergesetz 2010 eingeführten Neuregelung, die in allen offenen Fällen **ab dem Veranlagungszeitraum 2007** gilt, sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer wie folgt abzugsfähig:

- **bis zu 1.250 EUR jährlich**, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht,
- **ohne Höchstgrenze**, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Ein Abzug nach der ersten Variante (**fehlender Arbeitsplatz**) kam in beiden Streitfällen nicht in Betracht, weil beide Kläger einen vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Arbeitsplatz nutzen konnten.

Aber auch nach der zweiten Variante (**Mittelpunkt der Betätigung**) scheiterte der Werbungskostenabzug. Nach

Meinung des Bundesfinanzhofs ist der Mittelpunkt der gesamten Betätigung **qualitativ** und unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung zu bestimmen. Das gilt zumindest dann, wenn der Steuerpflichtige – wie in den Streitfällen – lediglich **eine einzige berufliche Tätigkeit** ausübt.

Danach ist für den Beruf des Hochschullehrers die Vorlesung in der Universität und für den Richter die Ausübung der rechtsprechenden Tätigkeit im Gericht **prägend**; beide Tätigkeiten können nicht im häuslichen Arbeitszimmer verrichtet werden. Unerheblich ist, wie viele Stunden der Steuerpflichtige in seinem häuslichen Arbeitszimmer zubringt.

Hinweis: Von den Abzugsbeschränkungen sind nach wie vor nicht betroffen die als **Arbeitsmittel** zu qualifizierenden Gegenstände, z.B. Schreibtisch, Computer etc.

BFH-Urteil vom 27.10.2011, Az. VI R 71/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120292; BFH-Urteil vom 8.12.2011, Az. VI R 13/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120291

Für Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung: Eigener Hausstand auch ohne Kostenbeteiligung denkbar

Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur dann vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, an dem er einen **eigenen Hausstand** unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster ist bei einer **nichtehelichen Lebensgemeinschaft** für einen eigenen Hausstand weder eine Kostenbeteiligung noch eine Meldung als Erstwohnsitz zwingend erforderlich.

Im entschiedenen Fall heirateten die Kläger im Dezember des Streitjahres. Die Klägerin hatte an ihrem **Beschäftigungsort** während des gesamten Streitjahres eine Wohnung und hielt sich an den Wochenenden und im Urlaub in der Wohnung des Klägers auf.

Eine doppelte Haushaltsführung erkannte das Finanzamt für den **Zeitraum vor der Eheschließung** insbesondere deswegen nicht an, weil sich die Klägerin an den Aufwendungen für die Wohnung des Klägers **nicht finanziell**

beteiligt habe und somit kein eigener Hausstand vorliege.

Für das Finanzgericht Münster hingegen ist eine finanzielle Beteiligung zwar ein Indiz, aber keine unerlässliche Voraussetzung. Maßgebend sind die **Gesamtumstände**, die im Streitfall – insbesondere durch die spätere Eheschließung und den Umzug am Beschäftigungsort in eine kleinere Wohnung – für einen eigenen Hausstand sprachen.

FG Münster, Urteil vom 20.12.2011, Az. 1 K 4150/08 E, Rev. zugelassen, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120204

Für alle Steuerpflichtigen

Splitting-Tarif auch für eingetragene Lebenspartnerschaften?

Das Finanzgericht Köln hat Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zu einem Etappensieg in punkto **Gewährung des Splittingtarifs** verholfen. Im Streitfall klagten die gleichgeschlechtlichen Partner auf Eintragung der **Lohnsteuerklasse IV** unter Anwendung des Faktorverfahrens auf ihren Lohnsteuerkarten, was nach der gesetzlichen Regelung nur Ehegatten vorbehalten ist. Das Finanzamt lehnte ab, das Finanzgericht Köln stimmte zu. Gegen seinen Beschluss hat das Finanzgericht die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Hinweis: Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sollten gemeinsam eine Steuererklärung einreichen und bei „Zusammenveranlagung“ ein Kreuzchen setzen. Lehnt das Finanzamt diese ab, wahren sich Betroffene mit einem **Einspruch und Antrag auf Ruhen des Verfahrens** unter Hinweis auf zwei Musterprozesse vor dem Bundesverfassungsgericht ihre Chancen auf die Zusammenveranlagung.

FG Köln, Beschluss vom 7.12.2011, Az. 4 V 2831/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120065; Verfahren anhängig vor dem BVerfG: Az. 2 BvR 909/06, Az. 2 BvR 288/07

Für Vermieter

Grundsteuererlass bei Mietausfällen

Sind die Mieteinnahmen in 2011 hinter den Erwartungen zurückgeblieben, können Vermieter eventuell Grundsteuer sparen. Bei Mietausfällen besteht nämlich die Möglichkeit, einen **teilweisen Erlass der Grundsteuer** zu beantragen.

Voraussetzung ist eine **wesentliche Ertragsminderung**, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Eine wesentliche Ertragsminderung liegt vor, wenn der normale **Rohertrag** um mehr als die Hälfte gemindert ist. Ist dies der Fall, kann die Grundsteuer um 25 % erlassen werden. Sofern der Ertrag in voller Höhe ausfällt, ist ein Grundsteuererlass von 50 % vorgesehen.

Der Antrag ist grundsätzlich bis zu dem auf den Erlasszeitraum folgenden 31. März zu stellen. Da der 31. März in diesem Jahr ein Samstag ist, verschiebt sich das **Fristende auf den 2.4.2012**.

Für Unternehmer

Übergangsfrist für neue Gelangensbestätigung bis 30.6.2012 verlängert

Die neuen Nachweispflichten für die Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen stoßen in der Praxis auf enorme Kritik. Auslöser ist die neue **Gelangensbestätigung des Abnehmers**. Mit dieser Gelangensbestätigung erklärt der Abnehmer keine zukunftsgerichtete Verbringensabsicht mehr, sondern attestiert **vergangenheitsbezogen**, wann und wo die Ware im anderen EU-Staat eingetroffen ist.

Die Verwaltung hat auf die Kritik reagiert und die bisherige Übergangsfrist um drei Monate verlängert. Demnach wird es **für bis zum 30.6.2012** ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen nicht beanstandet, wenn der beleg- und buchmäßige Nachweis der Voraussetzungen der Steuerbefreiung noch auf Grundlage der bis zum 31.12.2011 geltenden Rechtslage geführt wird.

BMF-Schreiben vom 6.2.2012, Az. IV D 3 - S 7141/11/10003, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120431

Für Kapitalanleger

Zum Zeitpunkt des Zuflusses von Zinsen auf einem Sperrkonto

Wird bei einer Bank als Sicherheit für eine Bürgschaft Geld auf einem **verzinsten Sperrkonto** angelegt, fließen die Kapitalerträge bereits mit der jeweiligen Gutschrift auf dem Sperrkonto zu – sowohl das Kapital als auch die Erträge werden dem Inhaber des Guthabens bereits zugerechnet.

Für den Bundesfinanzhof ist es insoweit unerheblich, dass das Geld zunächst **nicht zur freien Verfügung** steht. Diese Beschränkung beruht nämlich auf der freiwilligen Entscheidung, Geld auf einem Sperrkonto als Sicherheit für die ausgestellte Bankbürgschaft zu hinterlegen, sollte die Bank in Anspruch genommen werden. Zur Absicherung wäre grundsätzlich auch jede andere vom Kreditinstitut als werthaltig erachtete Sicherheit in Betracht gekommen.

Hinweis: Da es sich bei den Zinsen um Ertrag aus einem üblichen Bankgeschäft handelt, unterliegen sie der **Abgeltungssteuer** und nicht der individuellen Einkommensteuer.

BFH-Urteil vom 28.9.2011, Az. VIII R 10/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120059

Für GmbH-Gesellschafter

Verdeckte Gewinnausschüttung durch unbegründete Reduzierung der Darlehenszinsen

Im Zweifel liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, wenn eine Gesellschaft ihren Gesellschafter-Geschäftsführern Darlehen zu einem festen Zinssatz gewährt und die Gesellschafterversammlung – **ohne Nennung besonderer Gründe** – eine Herabsetzung beschließt, so das Finanzgericht Hamburg.

Im Streitfall gewährte eine GmbH ihren Gesellschafter-Geschäftsführern Darlehen zu einem Zinssatz von 6 %. **Zinsanpassungsklauseln** enthielten die Verträge nicht. Demzufolge war es für das Finanzgericht Hamburg unter dem Gesichtspunkt des **Fremdvergleichs** nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage ein fremder Dritter eine Reduzierung des vertraglich festgelegten Zinssatzes hätte verlangen und erreichen können.

Der von der GmbH vorgebrachte schlichte Hinweis auf die veränderten „**wirtschaftlichen Gegebenheiten**“ hätte nach Ansicht des Finanzgerichts Hamburg jedenfalls unter fremdüblichen Bedingungen nicht ausgereicht; denn niemand verzichtet ohne Weiteres auf vertraglich vereinbarte Zinsen, auch nicht teilweise. Da **nachvollziehbare**

sonstige Gründe von der GmbH nicht vorgetragen wurden, stuft das Finanzgericht die Herabsetzung als verdeckte Gewinnausschüttung ein.

Zum Hintergrund

Eine verdeckte Gewinnausschüttung ist eine Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung, die durch eine **Vorteilsgewährung** an einen Gesellschafter oder eine ihm nahestehende Person eintritt und nicht auf einem Gewinnverteilungsbeschluss der Gesellschaft beruht. Sie muss ihre **Veranlassung im Gesellschaftsverhältnis** haben und sich auf die Höhe des Einkommens der Kapitalgesellschaft auswirken.

FG Hamburg, Beschluss vom 22.3.2011, Az. 6V 169/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111364

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Geldwerter Vorteil entsteht bereits mit der Ausgabe des verbilligten Job-Tickets

Gibt der Verkehrsbetrieb aufgrund einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber das vom Arbeitgeber bezuschusste Job-Ticket als Jahreskarte aus, fließt der **geldwerte Vorteil** den Arbeitnehmern nach einem Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz bereits mit der Ausgabe der Fahrkarte zu. Da **keine Umlage auf die einzelnen Monate** erfolgt, kommt die monatliche Sachbezugsfreigrenze von 44 EUR regelmäßig nicht zum Zuge.

Ein Unternehmen hatte im Urteilsfall mit einem Verkehrsverbund eine Vereinbarung über die **Ausgabe von Job-Tickets als Jahreskarten** geschlossen. Nach der vereinbarten Regelung zahlte der Arbeitgeber einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 5,92 EUR je Arbeitnehmer an die Verkehrsbetriebe. Zusätzlich zahlten die Arbeitnehmer monatlich einen Eigenanteil. Da der Zuschuss unter der **monatlichen Freigrenze von 44 EUR** lag, behandelte der Arbeitgeber den Zuschuss als steuerfreien Sachbezug.

Das sahen das Finanzamt und in der Folge das Finanzgericht Rheinland-Pfalz jedoch anders: Die verbilligte Abgabe der Jahreskarten bleibt **nicht steuerfrei**, weil der geldwerte Vorteil den Arbeitnehmern mit der Ausgabe des Job-Tickets **insgesamt zufließt** und die monatliche Freigrenze im Zeitpunkt des

Erwerbs der Jahreskarte überschritten ist. Dabei ist unerheblich, dass nach den **Zahlungsmodalitäten** mit den Verkehrsbetrieben der Arbeitgeber die Zuschüsse nicht jährlich, sondern monatlich zahlt.

Hinweis: Gegen das Urteil ist die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.

Praxishinweis

Wenn ein Jahres-Ticket allerdings aus **einzelnen monatlichen Fahrberechtigungen** besteht, ist die monatliche Sachbezugsfreigrenze nach den Bestimmungen in den Lohnsteuer-Richtlinien anwendbar.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30.8.2011, Az. 3 K 2579/09, Rev. BFH Az. VI R 56/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 114093

Für Personengesellschaften

Umqualifizierung von Einkünften: Wann färben gewerbliche (Neben-)Einkünfte ab?

Tätigt eine vermögensverwaltend oder selbstständig tätige Personengesellschaft auch gewerbliche Umsätze, kann dies über die **Abfärbewirkung** schnell insgesamt zur **Gewerblichkeit der Gesellschaft** und damit zu Gewerbesteuerpflicht führen. Nur ein äußerst geringer Anteil der gewerblichen Tätigkeit soll unschädlich sein. Wann genau diese „**Bagatellgrenze**“ überschritten ist, ist bislang nicht eindeutig geklärt. Einige Gerichte stellen hier allein auf eine prozentuale Grenze ab, andere wiederum halten den Gewerbesteuer-Freibetrag von 24.500 EUR für eine geeignete Größe, um zu entscheiden, ab wann eine Infizierung eintritt.

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 1999 entschieden, dass ein **Anteil von 1,25 %** der originären gewerblichen Tätigkeit noch unschädlich sei. In einem Beschluss aus dem Jahr 2004 hat er den Anteil sogar auf 2,81 % erhöht und in den Gründen auf den **Gewerbesteuer-Freibetrag (24.500 EUR)** verwiesen, der sich „aus Gründen des Sachzusammenhangs“ für die Bestimmung der Höhe einer Geringfügigkeitsgrenze anbiete.

Aktuelle Rechtsprechung der Finanzgerichte

Im jüngsten Fall des Finanzgerichts Schleswig-Holstein erzielte eine vermögensverwaltende Personengesellschaft **gewerbliche Mieteinnahmen** von insgesamt 6,31 % des Gesamtumsatzes. Das Finanzgericht stellte hier allein auf die **prozentuale Grenze** ab; den Gewerbesteuer-Freibetrag hält es für kein geeignetes Beurteilungskriterium. Ein „äußerst geringer Anteil“ liege bei gewerblichen Umsätzen von mehr als 5 %

eindeutig nicht mehr vor, sodass die Abfärbung im Streitfall greifen musste.

Das Finanzgericht Niedersachsen hingegen hält die Höhe des Gewerbesteuer-Freibetrages insoweit für eine geeignete Größe; schon weil ein Gewerbeertrag von 24.500 EUR bei **Kleingewerbetreibenden** gewerbesteuerlich nicht belastet wird. Ob neben dem Freibetrag eine zusätzliche prozentuale Grenze zur Anwendung kommt, konnte im Urteilsfall dahinstehen, da die gewerblichen Einkünfte den gewerbesteuerlichen Freibetrag nicht überstiegen hatten.

Hinweis: Man darf gespannt sein, wie sich der Bundesfinanzhof in den Streitfällen äußern wird. In beiden Verfahren wurde die **Revision** zugelassen.

FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 25.8.2011, Az. 5 K 38/08, Rev. BFH Az. IV R 54/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120075; FG Niedersachsen, Urteil vom 14.9.2011, Az. 3 K 447/10, Rev. BFH Az. VIII R 41/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120076; BFH-Urteil vom 11.8.1999, Az. XI R 12/98; BFH, Beschluss vom 8.3.2004, Az. IV B 212/03

Für Arbeitnehmer

Fahrtkosten von Leiharbeitern sind nach Reisekostengrundsätzen absetzbar

Auch wenn Leiharbeiter nur bei einem Entleiher eingesetzt werden, handelt es sich bei der Tätigkeitsstätte nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster nicht zwingend um eine **regelmäßige Arbeitsstätte**. Die positive Folge: Leiharbeiter können für die Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte entweder **0,30 EUR je tatsächlich gefahrenem Kilometer** oder die nachgewiesenen Kfz-Kosten unbeschränkt nach Reisekostengrundsätzen absetzen. Die Entfernungspauschale kommt nicht zum Zuge.

Für das Finanzgericht Münster war entscheidend, dass der Arbeitnehmer nach seinem Arbeitsvertrag keinem Entleiher fest zugeordnet worden war. Denn nur wer sich **von vornherein** auf einen immer gleichen Weg einstellen kann, hat auch die Möglichkeit, Fahrtkosten zu sparen. Dass der Arbeitnehmer im Nachhinein betrachtet tatsächlich ständig bei einem Entleiher eingesetzt worden sei, änderte an dem Ergebnis nichts.

Hinweis: Damit widerspricht das Finanzgericht ausdrücklich der Ansicht der Verwaltung, wonach eine regelmäßige Arbeitsstätte entsteht, wenn ein Arbeitnehmer von einem Verleiher für die **gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses** dem Entleiher überlassen oder mit dem Ziel der späteren Anstellung beim Entleiher eingestellt wird.

FG Münster, Urteil vom 11.10.2011, Az. 13 K 456/10, Rev. zugelassen, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 114214

Für alle Steuerpflichtigen

Gesetzesvorhaben: Zweite Stufe der Insolvenzrechtsreform

Das Bundesministerium der Justiz hat mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, zur Stärkung der Gläubigerrechte und zur Insolvenzfähigkeit von Lizenzen“ seine Vorschläge für die **zweite Stufe der Insolvenzrechtsreform** vorgelegt. Wichtige Punkte im Überblick:

Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

Künftig sollen Schuldner die Dauer des **Restschuldbefreiungsverfahrens** von derzeit sechs Jahren auf **drei Jahre** verkürzen können. Diese Möglichkeit besteht, wenn es dem Schuldner gelingt, innerhalb der ersten drei Jahre des Verfahrens **mindestens 25 % der Gläubigerforderungen** und die **Verfahrenskosten** zu begleichen.

Eine vorzeitige Restschuldbefreiung soll zudem nach **fünf Jahren** möglich sein, wenn **zumindest die Verfahrenskosten** beglichen werden können. Ansonsten soll es bei der derzeitigen Dauer des Verfahrens von sechs Jahren bleiben.

Einigungsversuche im Verbraucherinsolvenzverfahren

Beim außergerichtlichen Einigungsversuch kommt es immer wieder vor, dass einzelne Gläubiger dem **Schuldenbereinigungsplan** nicht zustimmen. Zukünftig sollen Schuldner die Möglichkeit haben, die Zustimmung vom Insolvenzgericht ersetzen zu lassen. Ein **außergerichtlicher Einigungsversuch** soll nicht mehr unternommen werden müssen, wenn dieser offensichtlich aussichtslos ist.

BMJ, Mitteilung vom 23.1.2012 zum Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, zur Stärkung der Gläubigerrechte und zur Insolvenzfähigkeit von Lizenzen

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.